

# Reglement Fundsachen

## 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für verlorene Gegenstände, die in Passagierfahrzeugen der Verkehrsbetriebe Biel (VB) oder in öffentlichen Räumlichkeiten der VB aufgefunden werden. Andernorts im öffentlichen Raum, z.B. auf Strassen oder an Haltestellen aufgefundene Fundsachen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Reglements und sind dem städtischen Fundbüro zu übergeben.

## 2. Entgegennahme, Verwahrung und Rückgabe von Fundsachen

Die VB nehmen die Fundsachen via Personal entgegen und bewahren sie gemäss den nachfolgenden Bestimmungen angemessen auf.

Soweit ein Eigentümer<sup>1</sup> ersichtlich ist, kontaktiert ihn die VB und fordert ihn auf, die Fundsache innert bestimmter Frist abzuholen.

Soweit kein Eigentümer ersichtlich ist, ein benachrichtigter Eigentümer die Fundsache nicht innert Frist abholt und sich auch kein Eigentümer von sich aus meldet, verfahren die VB mit den Fundsachen wie folgt:

- Mutmasslich **wertlose / nicht-verwertbare / defekte Gegenstände** werden umgehend umweltgerecht entsorgt.
- Mutmasslich **weniger wertvolle (unter CHF 50) Gegenstände** werden nach einem Monat im Ermessen der VB-TPB entweder an die Mitarbeitenden abgegeben oder umweltgerecht entsorgt.
- Mutmasslich **wertvolle (über CHF 50) Gegenstände** werden nach drei Monaten im Ermessen der VB an die Mitarbeitenden zu einem marktüblichen Preis verkauft oder umweltgerecht entsorgt.
- Gegenstände, die einen **kostspieligen Unterhalt** erfordern oder **raschem Verderb** ausgesetzt sind, werden im Ermessen der VB umgehend an die Mitarbeitenden abgegeben oder umweltgerecht entsorgt.

## 3. Verbot anderweitiger Verwertung

Eine sonstige Verwertung von Fundsachen, insbesondere die Aneignung durch Personal der VB oder die Weitergabe «unter der Hand» an Dritte ist ungeachtet des Werts der Fundsache untersagt und kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

---

<sup>1</sup>Der Einfachheit halber wird die männliche Form verwendet; gemeint sind jeweils sämtliche Geschlechter.



#### **4. Abholung**

Fundgegenstände können vom Eigentümer oder seinem Vertreter Montag – Freitag, ohne allgemeine Feiertage, 08.00 – 11.30 Uhr ohne Voranmeldung oder nachmittags auf telefonische Voranmeldung hin am Kundendienstschalter der VB, Bözingenstrasse 78, 2501 Biel, abgeholt werden. Ein Versand von Fundgegenständen findet nicht statt.

Meldet sich ein Eigentümer oder sein Vertreter, so wird ihm die Fundsache übergeben, sofern seine Eigentümerschaft aufgrund der Beschreibung des verlorenen Gegenstands und der Umstände des Verlusts glaubhaft scheint.

#### **5. Kosten**

Für das Abholen von Fundgegenständen ist pro Gegenstand ein Unkostenbeitrag von CHF 5 (inkl. MwSt.) bei Fundgegenständen bis zum mutmasslichen Wert von CHF 50 und von CHF 10 (inkl. MwSt.) bei Fundgegenständen mit mutmasslichem Wert über CHF 50 an die VB zu entrichten. Fallen aufgrund besonderer Umstände besondere Kosten oder sonstige besondere Aufwände für die Aufbewahrung oder Übergabe der Fundsache an, so können die VB vom Eigentümer gegen Vorlage entsprechender Belege zusätzlich die Erstattung dieser Kosten verlangen und die Übergabe der Fundsache von der Begleichung dieser Kosten abhängig machen.

Die Erträge aus den Fundgegenständen werden in den Nebenerträgen separat geführt und ausgewiesen.

Dieses Reglement wird in Ausführung von Art. 77 der eidgenössischen Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11) von der Geschäftsleitung der VB erlassen und vom Verwaltungsrat genehmigt.

Biel, im Februar 2025